



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 112.047 - 2a/60

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 19.Mai 1960, mit dem das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz, LGB1.Nr. 109/1957, abgeändert wird.
Zu Zl. 10 ex 1960 vom 19.Mai 1960

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 19. JULI 1960
Zl.: 10/1 Präg. Aussack.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,
W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 19.Mai 1960, mit dem das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz, LGB1.Nr. 109/1957, abgeändert wird gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Ohne einen Einspruch zu erheben, darf jedoch zu Art. I Z.4 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses auf die grundsätzlichen Bedenken gegen § 27 Abs. 2 des niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes verwiesen werden, die die Bundesregierung in ihrem Einspruch gemäß Art. 98 B.-VG. vom 6.September 1957, Zl.118.688-2a/57 geltend gemacht hat. Im übrigen wird auf die Bemerkungen in der Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10.Februar 1959, Zl. V-7.062-20/JL/1959, zu Art. I Z. 3 des dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zugrundeliegenden Gesetzentwurfes verwiesen.

Außerdem darf noch mitgeteilt werden, daß in der Neufassung des § 45 Abs. 1 lit. b eine gewisse Unstimmigkeit auffällt, Hier wird ganz allgemein das ärztliche Honorar für die Behandlung von Patienten in Anstaltsambulatorien zusätzlich unter den Begriff der Sondergebühr aufgenommen. Das ist deswegen nicht verständlich, weil § 45 Abs. 1 lit. d auch in der bisherigen Fassung die Behandlungsgebühr für jede Inanspruchnahme des Anstaltsambulatoriums als Sondergebühr auffaßt. Unter Behandlungsgebühr ist aber auch das ärztliche Honorar für die Behandlung eines Patienten im Anstaltsambulatorium zu verstehen. Es ergibt sich daher durch die Neufassung eine Begriffsüberschneidung zwischen der bisherigen Fassung der lit. d und der neugefaßten lit. b, die vermieden werden sollte.

8. Juli 1960

Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldstein

*1 Abschrift dem Landesamte 211/3
mit dem Ersuchen um Geltungnahme
Wien, den 19. Juli 1960
Drechsler*

